

Badischer Radsport-Verband e.V.
Badische Radsport-Jugend (RSJ)
Jugendordnung (JugO)



Revision 2019

Herausgeber und Urheberrecht bei:

Badischer Radsport-Verband e.V.
Badische Radsport-Jugend
Wirthstr. 7
79110 Freiburg
Amtsgericht Freiburg VR – 3906

Inhalt

| | | |
|-------|--|---|
| § 1. | WESEN UND ZIELE..... | 1 |
| § 2. | MITGLIEDSCHAFT..... | 1 |
| § 3. | ORGANE..... | 1 |
| § 4. | BRV-JUGENDHAUPTVERSAMMLUNG | 1 |
| § 5. | BRV-JUGENDVORSTAND | 2 |
| § 6. | REFERATE | 3 |
| § 7. | BRV-JUGENDHAUPTAUSSCHUSS..... | 3 |
| § 8. | KASSENPRÜFER | 3 |
| § 9. | WAHLEN | 4 |
| § 10. | VERWALTUNG UND FINANZEN | 4 |
| § 11. | GÜLTIGKEIT, ÄNDERUNG DER JUGENDORDNUNG | 4 |
| § 12. | MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN | 4 |
| § 13. | SCHLUSSBESTIMMUNG | 5 |



§ 1. Wesen und Ziele

- (1) Die Radsportjugend Baden, nachfolgend „RSJ“ genannt, ist der Zusammenschluss und die Vertretung aller jugendlichen Mitglieder des Badischen Radsportverbandes nachfolgend „BRV“ genannt und der diesem Verband angehörenden Vereine und Abteilungen.
- (2) Die RSJ ist keine eigenständige juristische Person, sondern eine Abteilung des BRV. Alle Regelungen innerhalb der RSJ orientieren sich an der Satzung des BRV.
- (3) Die RSJ betrachtet die Leibeserziehung als Bestandteil der Gesamterziehung der Jugend. Der RSJ ermöglicht jungen Menschen Radsport zu betreiben, dies schließt kulturelle und sportliche Freizeitgestaltung ein.
- (4) Die RSJ bekennt sich zur demokratischen Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend, sie ist parteipolitisch und konfessionell völlig neutral.
- (5) Die RSJ will in Zusammenarbeit mit der Deutschen Sportjugend und der BDR-Jugend die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln und bekennt sich zur olympischen Idee.

§ 2. Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der RSJ sind alle Mitglieder des BRV, alle Mitglieder der angeschlossenen Vereine und Abteilungen, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie alle gewählten oder vom BRV-Jugendvorstand berufenen Funktionsträger.
- (2) Die Altersklassen im sportlichen Bereich werden durch die jeweilige gültige Sportordnung des BDR geregelt. Für überfachliche Maßnahmen gelten die jeweiligen Bestimmungen des Landesplanes.

§ 3. Organe

- (1) Die Organe der RSJ sind:
 - a) BRV-Jugendhauptversammlung
 - b) BRV-Jugendvorstand und zwar
 - geschäftsführender BRV-Jugendvorstand
 - BRV-Gesamtjugendvorstand
 - c) BRV-Jugendhauptausschuss

§ 4. BRV-Jugendhauptversammlung

- (1) Die BRV-Jugendhauptversammlung ist das oberste Organ der RSJ. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a. den Delegierten der Vereine und angeschlossenen Abteilungen, wobei jeder angeschlossene Verein bzw. jede angeschlossene Radsportabteilung bei Mehrspartenvereinen je angefangene 20 Jugendliche eine Stimme hat. Je Stimme kann ein/e Delegierte/r entsandt werden. Stimmrechtsübertragungen sind innerhalb des/der Vereins/Abteilung möglich.

- b. den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhauptausschusses
- (2) Die BRV-Jugendhauptversammlung findet mindestens eine Woche vor der BRV-Hauptversammlung statt, Vorsitz hat der BRV-Jugendleiter bzw. dessen Stellvertreter.
- (3) Die Aufgaben der BRV-Jugendhauptversammlung sind insbesondere:
- a. Genehmigung des Protokolls der vergangenen BRV-Jugendhauptversammlung
 - b. Bestimmung eines/einer Protokollführers/Protokollführerin für die BRV-Jugendhauptversammlung
 - c. Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des BRV-Jugendvorstandes
 - d. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des BRV-Jugendvorstandes
 - f. Wahl des BRV-Jugendvorstandes
 - g. Wahl der Kassenprüfer
 - h. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - i. Beratung und Beschlussfassung zur BRV-Jugendordnung
 - j. Bestimmung der Tagungsortes für die nächste BRV-Jugendhauptversammlung
- (4) Über die BRV-Jugendhauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden der BRV-Jugendhauptversammlung und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (5) Anträge zur BRV-Jugendhauptversammlung müssen bis spätestens zwei Wochen vor der BRV-Jugendhauptversammlung beim BRV-Jugendleiter schriftlich eingereicht werden.

§ 5. BRV-Jugendvorstand

- (1) Der BRV-Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsgremium der RSJ. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung, der Satzung des BRV und der Sportordnung des BDR.
- (2) Der geschäftsführende Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:
- a. dem Jugendleiter
 - b. dem stellvertretenden Jugendleiter
 - c. dem Jugendkassenwart
- (3) Der Gesamtjugendvorstand setzt sich zusammen aus:
- a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b. Mädchenwart mit dem Auftrag zur Förderung und Betreuung des Mädchensportes in Zusammenarbeit mit der/dem BRV-Frauenfachwart/in.
 - c. und den Jugendreferenten, welche die einzelnen Sportarten repräsentieren.
- (4) Geschäftsordnung, Geschäftsverteilungsplan

Der BRV-Jugendvorstand kann sich nach eigenen Maßgaben eine Geschäftsordnung bzw. einen Geschäftsverteilung geben, welche/r im Innenverhältnis den Vorstandsmitgliedern Aufgaben zuordnet.



§ 6. Referate

- (1) Für folgende Sportarten bzw. Sparten sind Referate zu bilden und Referenten zu wählen:
 - a. Rennsport
 - b. MTB
 - c. Hallenradsport
 - d. BMX/Trial
 - e. Schulsport
 - f. Breitensport
 - g. Öffentlichkeitsarbeit
 - h. allgem. Jugendarbeit
- (2) Bei Bedarf können weitere Referaten gebildet bzw. Referenten gewählt werden.

§ 7. BRV-Jugendhauptausschuss

- (1) Der BRV-Jugendhauptausschuss ist zwischen den BRV-Jugendhauptversammlungen das höchste Beschlussorgan der RSJ. Er setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des Jugendgesamtvorstandes
 - b. und den Jugendleitern der Bezirke/Kreise bzw. deren Vertreter. Jeder Bezirk/Kreis hat somit maximal zwei Stimmen, diese können jedoch nicht übertragen werden.
- (2) Der BRV-Jugendhauptausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, Vorsitz hat jeweils der BRV-Jugendleiter oder sein Stellvertreter.
- (3) Die Aufgaben des BRV-Jugendhauptausschusses sind:
 - a. die Wahrung der Aufgaben zwischen den BRV-Jugendhauptversammlungen,
 - b. Vorschlagsrecht zur Erstellung des jährlichen Haushaltsplanes des RSJ, vorbehaltlich der vom BRV zu bewilligenden Mittel.
 - c. Einberufung einer außerordentlichen BRV-Jugendhauptversammlung mit 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte des Jugendausschusses.
- (4) Der BRV-Jugendhauptausschuss kann zu seinen Sitzungen fachlich kompetente Personen einladen, diese haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 8. Kassenprüfer

Die BRV-Jugendhauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Die Prüfung der Jugendkasse erfolgt spätestens eine Woche vor der BRV-Jugendhauptversammlung.

§ 9. Wahlen

- (1) Alle Amtsträger der RSJ werden von der BRV-Jugendhauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der BRV-Jugendleiter ist von der BRV-Hauptversammlung zu bestätigen.
- (2) In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:
 - a. BRV-Jugendleiter
 - b. Mädchenwart
 - c. Referent Rennsport
 - d. Referent Hallenradsport
 - e. Referent Schulsport
 - f. Referent Öffentlichkeitsarbeit
 - g. ein Kassenprüfer
- (3) In den Jahren mit den ungeraden Jahreszahlen werden gewählt:
 - a. der stellvertretende Jugendleiter
 - b. der Jugendkassenwart
 - c. Referent MTB
 - d. Referent BMX/Trial
 - e. Referent Breitensport
 - f. Referent allgemeine Jugendarbeit
 - g. ein Kassenprüfer und ein Stellvertreter
- (4) Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 10. Verwaltung und Finanzen

Die RSJ führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des BRV, der Sportordnung des BDR und dieser Jugendordnung. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihre zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Verwendung der vom BRV bereitgestellten Mittel muss mit dem Geschäftsführenden Vorstand des BRV abgestimmt werden. Der Kassenbericht der RSJ ist an den BRV-Vorstand zu melden.

§ 11. Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die BRV-Jugendordnung sowie Änderungen müssen von der BRV-Jugendhauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die BRV-Hauptversammlung bestätigt die BRV-Jugendordnung. Durch die Bestätigung treten die Jugendordnung sowie Änderungen in Kraft.

§ 12. Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen der RSJ und dem BRV ist der Rechtsausschuss des BRV anzurufen.



§ 13. Schlussbestimmung

Für die RSJ gelten im übrigen alle Bestimmungen des Badischen Radsportverbandes e.V. Dies gilt insbesondere für die Einberufung der Gremien und soweit in dieser Jugendordnung nichts anderes geregelt ist auch für Abstimmungen und Wahlen.

Diese Jugendordnung wurde von der BRV-Jugendversammlung beraten

am _____ in _____

Diese Jugendordnung wurde von der BRV-Hauptversammlung beschlossen

am _____ in _____

der BRV-Jugendleiter

der BRV-Präsident



Änderungshistorie

Version 2007 zu 01/2019

Anpassung an neues Layout, kein Inhaltliche Veränderungen!